

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ortsmitte Oberhofen": Artenschutzrechtliche Vorgaben

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ravensburg plant in der Ortsmitte von Oberhofen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Durch die Planung soll die Errichtung eines Lebensmittel-Vollversorgers mit Getränkemarkt sowie darüber liegenden Wohnungen ermöglicht werden. Die Planung betrifft die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 960 (ganz) sowie 713/5, 961, 1063, 1064, 1067 und 1068 (jeweils teilweise).

Das Plangebiet liegt auf der Westseite der Tettnanger Straße, unmittelbar gegenüber der Ortsverwaltung Eschach, und wird derzeit als Wiese genutzt. In das nordwestliche Gebiet ragt eine aufgelassene Ackerfläche hinein; im Südosten befindet sich eine Schotterablagerung. Entlang der Tettnanger Straße verläuft eine lückig ausgebildete Heckenstruktur mit einzelnen Überhältern. Es kommen u.a. Sträucher wie Forsythien und Weiden, jüngere Bäume (u.a. Ahorn, Birke) sowie eine ältere Linde und Kastanie vor. Auf der Wiese selbst stehen ein mittelalter sowie ein alter Walnussbaum (siehe Bericht zur artenschutzfachlichen Relevanzbegehung vom 24.03.2021).

Im Vorfeld zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes sollen im Rahmen eines Architekten-Wettbewerbs verschiedene Entwürfe zur Bebauung der Fläche erarbeitet werden. Hierfür sind konkrete Rahmenbedingungen zu definieren, innerhalb derer geplant werden kann. Um zu ermitteln, welche Vorgaben aufgrund des gesetzlichen Artenschutzes zwingend zu beachten sind, werden derzeit artenschutzfachliche Kartierungen für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen durchgeführt. Für die Planung relevant sind insbesondere die Fledermäuse, auf die im Folgenden besonders eingegangen wird.

Wegen des kühlen und niederschlagsreichen Wetters im Frühjahr 2021 hat sich die Vegetationsentwicklung stark verzögert, was sich wiederum auf die Aktivität der zu betrachtenden Tiere ausgewirkt hat. Von den geplanten Kartierterminen zur Erfassung von Fledermäusen fanden bisher zwei statt (Mai und Juni 2021). Eine weitere Erfassung erfolgt im Juli.

1.2 Vorläufige artenschutzfachliche Beurteilung

1.2.1 Fledermäuse

Das Gebiet östlich der Tettnanger Straße wurde bereits in den Jahren 2017 und 2018 in Bezug auf Fledermäuse untersucht (siehe Relevanz-Detektorbegehung Fledermäuse in der maßgeblichen Wochenstubenzeit Zeitraum Juli-August 2017 - Artenschutzfachliche Einschätzung Fledermausfauna auf Grundlage der Relevanz-Detektorbegehung vom 18.09.2017, L. Ramos, Ravensburg sowie Artenschutzrechtlicher Zwischenbericht zur Neuordnung Ortsmitte Oberhofen vom 08.10.2018, L. Ramos, Ravensburg).

Die vor drei bzw. vier Jahren festgestellten Arten und Bewegungsmuster decken sich mit den vorläufigen Ergebnissen der Untersuchung im Frühjahr 2021. Im Untersuchungsraum



wurden bei der Detektorbegehung 2021 mindestens 8 Fledermausarten / -gruppen nachgewiesen (u.a. Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Tiere aus der Mausohr-Gruppe (Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus), Breitflügelfledermaus).

Die Untersuchungen belegen, dass es einen direkten Zusammenhang zwischen den vorhandenen Grünstrukturen und der Anzahl von Fledermaus-Kontakten gibt. Die Fledermäuse nutzen den betrachteten Bereich zur Überquerung der Tettnanger Straße, da hier beidseitig Gehölzstrukturen vorhanden sind (Osten: Platanen und Hainbuchen, Westen: Gehölzband mit Ahorn, Birke, Linde, Kastanie und Sträuchern). Die Querung erfolgt besonders häufig im nördlichen Bereich, aber auch an den anderen Stellen wurden regelmäßig über einen längeren Zeitraum der Nacht jeweils mehrere Tiere beim Überflug erfasst. Bei den Gehölzen handelt es sich demnach um einen wichtigen Trittstein zur Überwindung der ansonsten als Barriere wirkenden Straße. Das Gehölzband im Plangebiet dient insbesondere an seiner Westseite (die siedlungsabgewandt und damit dunkler ist) als Leitstruktur sowie auch als Jagdgebiet. Seine große Bedeutung für Fledermäuse erhält es jedoch vor allem dadurch, dass es als Trittstein den Überflug der Straße ermöglicht. Da die Querung für mehrere Fledermausarten in jeweils größerer Individuenzahl nachgewiesen ist, kommt den Gehölzen an dieser Stelle eine wichtige Bedeutung zu. Ihre vollständige Rodung würde die Durchlässigkeit dieses Teils der Siedlung erheblich herabsetzen; die Biotopvernetzung zwischen außerhalb liegenden Bereichen und der Ortsmitte im Osten wäre deutlich geschwächt. Dabei spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass hier auch strukturgebunden fliegende Arten, wie die Langohren und Mausohren, betroffen sind und die Individuen Wochenstuben aus der Umgebung zugehören.

Quartierpotenzial weisen die vorkommenden Gehölze nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auf, so dass eine durch Rodungsmaßnahmen verursachte Tötung und Verletzung von Fledermäusen voraussichtlich ausgeschlossen werden kann. Auch handelt es sich bei der Wiese oder den Gehölzen nicht um ein essenzielles Jagdgebiet. Die Gehölze sind vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie in Verbindung zu den Bäumen auf der Ostseite der Tettnanger Straße eine essentielle, regelmäßig genutzte Verbindung ("Flugstraße") darstellen, die für die räumliche Vernetzung von Jagdgebieten und Quartieren wichtig ist. Die Fahrzeuge auf dieser Straße fahren zwar in der Regel langsam; aufgrund des Flugverhaltens der Fledermäuse ist bei Straßen mit einer gefahrenen Geschwindigkeit von ≤ 50 km/h in der Regel nicht mit einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus zu rechnen (siehe "Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein - Fledermäuse und Straßenbau", Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein 2011). Die vorhandenen Grünstrukturen werden jedoch u.a. von strukturgebunden fliegenden Arten für einen sicheren Flug zwischen Quartieren und Jagdräumen genutzt. Gutachterlicherseits wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Fledermäuse den betrachteten Bereich meiden und auf andere - meist weniger günstige Bereiche - ausweichen würde, wenn diese Grünbrücke bzw. dieser Trittstein nicht mehr vorhanden wäre.

Um einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, muss ein wesentlicher Teil der vorhandenen Gehölze entlang der Straße erhalten bleiben. Da die Gehölze vor allem die Überquerung der Straße erleichtern, kann ihre Funktion nicht



durch Neupflanzungen im weiter westlichen liegenden Teil des Plangebietes erfüllt werden. Insbesondere lineare, von Ost nach West verlaufende Pflanzungen (z.B. an der neuen Grundstücksgrenze) können jedoch den Verbund zum Offenland fördern und die Durchlässigkeit des Gebietes für Fledermäuse erhalten.

1.2.2 Vögel

Das Plangebiet bietet aufgrund der Ausprägung (z.B. Heckenstruktur, Einzelbäume, aufgelassener Acker, Grünland) avifaunistisches Potential für u.a. Singvögel und Gebüschbrüter (Zweig- und Bodenbrüter). Die im Plangebiet bereits vorhanden Nester könnten von Krähen oder auch Greifvögeln genutzt werden. Das Plangebiet ist außerdem ein Teil des Jagd- und Nahrungshabitats für Greifvögel (wie Mäusebussard, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan) und Spechte (wie Buntspecht, Grünspecht). Auch Rauchschwalben (nur noch wenige Brutpaare im Dorf; laut Roter Liste Baden-Württemberg als "gefährdet" eingestuft) und Mehlschwalben jagen im Gebiet.

Bei den Erfassungen im Frühjahr 2021 wurden u.a. Amsel, Grün- und Buchfink, Girlitz, Stieglitz, Grauschnäpper (Vorwarnliste BW) und Mönchgrasmücke nachgewiesen. Diese Arten nutzen die Gehölze entlang der Tettnanger Straße zur Brut. Sollten Gehölze mit Nestern gerodet werden, sind entsprechende Ersatznistmöglichkeiten zu schaffen (z.B. Neupflanzung von Gehölzen, Begrünung von Fassaden). Insgesamt hat die innerörtliche Wiese mit den Sträuchern und den alten Walnussbäumen für die Vogelwelt eine mittlere Bedeutung. Es handelt es sich zwar nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat, die Fläche ist jedoch ein Teil des Grünflächen-Mosaiks im Dorf und hat für manche Arten – z.B. für den Grünspecht – auch eine Trittstein-Funktion. Eine zusätzliche Bebauung wird nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten führen. Durch die Gestaltung der Gebäude und Außenanlagen sollte jedoch darauf hingewirkt werden, dass ein Mindestmaß an Durchgrünung erhalten bleibt.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Zudem sollten Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag an Fensterfronten ergriffen werden, was insbesondere für den im Gebiet vorkommenden Grünspecht wichtig ist. Im Bereich der Freiflächen (z.B. zwischen oberirdischen Stellplätzen) sind Gehölze neu zu pflanzen. Zudem wird die Begrünung der Dachflächen empfohlen.

Projekt: MXS-21-014



1.3 Zusammenfassung

Bei einer Bebauung der *Wiesenfläche* sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten.

Die vollständige Rodung der *Gehölze* entlang der Tettnanger Straße würde jedoch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Flugbewegungen von Fledermäusen führen: Der Wechsel von Quartieren zu Jagdgebieten sowie zwischen Jagdgebieten wäre deutlich erschwert, da die Tettnanger Straße an der zu betrachtenden Stelle nicht mehr bzw. nur noch in sehr eingeschränktem Umfang überquert werden würde. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden ist daher zwingend folgende Vorgabe einzuhalten:

- Erhaltung eines wesentlichen Teils des Gehölzbandes entlang der Tettnanger Straße (mind. 50%, jedoch insbesondere größere Gehölze wie die Kastanie und die Linde bei der Bushaltestelle).
- Der verbleibende Teil der Gehölze muss in Bezug auf seine Höhe und Zusammensetzung eine Mindestqualität erfüllen (Bäume <u>und</u> Sträucher, möglichst dicht, möglichst zusammenhängend (also nicht in viele Teile zerstückelt), empfohlene Mindestbreite des Grünstreifens 5m, ggf. in Bereichen ohne Bäume auf minimal 3m reduzierbar)

Darüber hinaus sind im weiteren Verfahren folgende Minimierungsmaßnahmen vorzusehen:

- Beachtung der Vogelschutzzeiten bei der Baufeldfreimachung (d.h. Rodung bzw. Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02.)
- Verwendung einer insektenschonenden Beleuchtung (möglichst niedrige Leuchtpunkthöhe, insektendicht eingekofferte Leuchtmittel in konzentriert nach unten abstrahlenden Gehäusen, Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. warmweiße LED-Leuchten); Beschränkung der Beleuchtungszeiten auf das betriebliche Minimum)
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden
- Neupflanzung heimischer Gehölze im Bereich der Freiflächen
- Ggf. Anbringung von Nisthilfen für Vögel (je nach Endergebnis der Kartierungen)
- Empfehlung zur extensiven Begrünung von Flachdächern